

# Schulnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 30

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239745>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verderbniss der Jugend.

(Aus „Erziehungsblätter“ Amerika.)

In letzter Zeit hat die Zahl jugendlicher Vagabunden bedeutend zugenommen. Die Sucht mehr sich, es den «Räubern» gleichzuthun. Die völlige Freiheit, der Aufenthalt in frischer Luft, die geheimnissvolle Art der Beschaffung und des Genusses von Mahlzeiten, die tägliche Abwechslung, die unterlaufenden Abenteuer: das alles reizt die Jungen unwiderstehlich. Und nun: Beim Befragen der in die Zufluchts- und Besserungshäuser abgelieferten Schlingel findet sich nahezu durchgängig, dass den Knaben all jener Reiz durch sogenannte Jugendschriften mitgetheilt worden ist.

Viele dieser sündhaften Presserzeugnisse sind nicht unmoralisch genug, um einem Gesetze zu verfallen. Die Eltern sollten darum stets wissen, was ihre Kinder lesen. Dass dies nicht geschieht, zeigt der massenhafte Verkauf gefährlicher Jugendschriften wie solcher Bücher, die selbst als Lesestoff für Erwachsene zur Schund- und Schmachliteratur zählen, aber nichts desto weniger sehr häufig in jugendliche Hände gerathen. Trotz aller Laxheit seitens einer Grosszahl von Eltern klagt die Jugend der jetzigen Zeit dennoch über die Unerträglichkeit der steten Beaufsichtigung. Der Unabhängigkeitsgeist der Jugend ist von der Universität in die Kinderstube herabgedrungen. Um so eher: Väter und Mütter, unterrichtet euch mehr um die Weise, in welcher eure Kinder all ihre Zeit hinbringen; thut das selbst auf die Gefahr hin, von Jungamerika der Spionage und der Tyrannei bezichtigt zu werden! — (Gilt wol in nicht minderem Maasse für Alteuropa.)

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

121. Der Erziehungsrath hatte in einer Zuschrift an die Sanitätsdirektion auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche den Schulbehörden in der Durchführung der Bestimmung über Beibringung eines Ausweises über stattgehabte Impfung beim Schuleintritt erwachsen; und dieselbe ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Schulbehörden aus ihrer misslichen Stellung, entweder die Bestimmungen betreffend den Impfwang oder diejenigen betreffend den Schulzwang ausser Acht setzen zu müssen, befreit werden. Zugleich sprach die Erziehungsbehörde die Ansicht aus, es könne seit Erlass des Gesetzes betr. die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Christmonat 1876 nur Aufgabe der Sanitätsdirektion und der ihr untergeordneten Organe sein, die Durchführung der obligatorischen Impfung zu bewerkstelligen.

In ihrer Antwort lässt sich die Sanitätsdirektion gegenüber dem Erziehungsrath folgendermaassen vernehmen:

Wir können Angesichts der in Gang gesetzten Agitation gegen den Impfwang der Beschwerde über die schwierige Stellung der Schulbehörden eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und es wird auch bei der künftigen Revision der Verordnung über die Schutzpockenimpfung auf diese Schwierigkeiten Bedacht genommen werden müssen. Dennoch hat diese bis in die jüngste Zeit strenge geübte Kontrolle der Schulbehörden über den Impfwang für die Schule hohen Werth gehabt. Wenn es wahr ist, dass die Impfung gegen Pockenkrankung schützt — und wir haben auf tausendfältige Erfahrung gestützt, nicht den mindesten Grund daran zu zweifeln — so verdanken wir es auch nur ihr, dass die Schulen nicht bei jeder ausbrechenden Pockenepidemie durch eine Masse von Erkrankungen heimgesucht werden.

Genauestatistische Erhebungen aus den 2 letzten Pockenepidemien im Kanton Zürich in den Jahren 1864—65 und 1870—71 haben gezeigt, dass z. B. im Bezirk Zürich unter 333 resp. 308 Pockenkrankungen 1 resp. gar keine Erkrankung auf das 6.—10. Altersjahr fallen. In Berlin ist bei der Pockenepidemie 1870—71, d. h. zu einer Zeit, da die Impfung noch nicht eingeführt, sondern völlig dem Belieben der Eltern anheimgegeben war, von 81 Kindern im Alter von 5—10 Jahren je 1 erkrankt, bei uns in beiden genannten Epidemien 1 auf 6—7000. Das Verhältniss von Berlin dürfte von unsern Schulbehörden um so weniger gleichgültig aufgenommen werden, wenn

wir wissen, dass unter den Ungeimpften wenigstens je das dritte Kind, welches an den Pocken erkrankt, stirbt.

Zudem ist ja das Bestreben unserer Behörden in anerkannter Weise immer mehr dahin gerichtet, die der Schule anvertrauten Kinder vor denjenigen ansteckenden Krankheiten zu schützen, die gerade durch den Verkehr und die Berührung der Schulkinder unter einander ausserordentlich leicht verbreitet werden. Dahin gehören aber nicht nur Scharlach, Diphteritis, Masern und Keuchhusten, sondern es werden sich vielleicht auch sofort die Pocken einreihen, sobald der Impfwang für das schulpflichtige Alter nicht mehr mit aller Strenge durchgeführt werden sollte.

Eine solche Kontrolle beim Schuleintritt besteht übrigens auch in weitaus den meisten Kantonen der Schweiz und in einer Reihe von europäischen Staaten, ja in einigen derselben beschränkt sich der Impfwang einzig und allein auf die gesetzliche Bestimmung, dass Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, sich über die stattgehabte Impfung ausweisen müssen. Wir anerkennen nun das Lästige der Forderung, dass die Schule diese Forderung zu besorgen habe; auch ist zugegeben, dass nachdem wir nun in jeder Gemeinde eine Gesundheitsbehörde haben, welche „die gesammten Gesundheitsinteressen verwaltet und überwacht“, dieser auch die Kontrolle über die Impfung der Schulkinder übertragen werden könnte. Allein abgesehen von der prinzipiellen Frage, ob die Schulbehörden im Interesse der Schule gut thun würden, sich der hygieinischen Obsorge für die Schulkinder ganz zu entschlagen, müsste der Regelung dieser so wichtigen Angelegenheit doch wohl in der Verordnung betreffend die öffentlichen Gesundheitsbehörden Erwähnung geschehen. Eine Abänderung des bisherigen Modus wird also am natürlichsten dann anzustreben sein, wenn eine Revision jener Verordnung sowie derjenigen über die Schutzpockenimpfung in Angriff genommen wird. Immerhin wird das Resultat der angeregten Volksinitiative gegen den Impfwang vorerst abzuwarten sein, und wenn unser Volk, wie wir hoffen, sich in seiner Mehrheit für die Fortdauer der obligatorischen Impfung entscheiden wird, so erscheint das Eintreten auf Revisionsvorschläge auch dann noch als fraglich in einem Moment, wo die Vorlage eines eidgenössischen Seuchengesetzes, in welchem die Impfrage für die ganze Eidgenossenschaft erledigt werden muss, in nicht sehr ferner Zeit zu gewärtigen ist. Wir setzen um so mehr Werth darauf, dass die Sanitätsbehörden von den Erziehungsbehörden nicht zu einem vorzeitigen Beschluss gedrängt werden, weil das Vorgehen der Erziehungsdirektion leicht den Anschein erwecken könnte, als ob sich dieselbe auf die Seite der Gegner des Impfwangs stelle, während wir doch das Gegentheil glauben voraussetzen zu dürfen.

Was aber die beregten Schwierigkeiten betrifft, so will es uns scheinen, der § 14 der Impfordnung gebe immerhin einige Weileitung, um aus denselben herauszukommen, da nach demselben der Gemeinderath — oder im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege die Gesundheitsbehörde — es ist, welche Säumigen gegenüber vorzugehen, Busse aufzulegen, einen neuen Termin anzusetzen und Renitenten nöthigenfalls dem Gerichte wegen Ungehorsams gegen amtliche Befehle zu überweisen hat.

## Schulnachrichten.

**Zürcher Kindergarten.** Aus Versehen liessen wir in unserer vorletzten Nummer den neuesten Jahresbericht unbenutzt. Wir bringen auch aus demselben einige Notizen nach. „Die beiden Gärten wurden durchschnittlich von je 35 und mehr Kindern besucht. Darum ergingen Aufrufe an Töchter für freiwillige Gehülfsenschaft. Strebsame Jungfrauen finden so eine treffliche Gelegenheit, sich für eine Hauptaufgabe des weiblichen Lebensberufes auszubilden.“ „An der Schulausstellung des schweizer. Lehrertages in Zürich (1878) stellten Kindergartenarbeiten aus: St. Gallen, Winterthur, Riesbach und Zürich. Wenn diese ausgestellten Arbeiten alle von Kindern verfertigt worden wären, so würde das kein günstiges Licht auf die Kindergärten werfen. Allein die Ausstellung in Zürich bestand zu einem grossen Theil aus Arbeiten der erwachsenen Töchter, welche einen Bildungskurs durchgemacht hatten, und es sollte damit nur die Fröbel'sche Methode und der Bildungsgang der Kindergärtnerinnen veranschaulicht werden.“ „Wer das vortrefflich eingerichtete Gebäude mit Garten und Spielhalle, welches die Stadt Winterthur für den Kindergarten errichtete, gesehen hat, muss lebhaft wünschen, dass die über grössere Mittel verfügende Stadt Zürich nicht länger mehr hintanstehe.“ „Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Zürich hat sich der Kindergartenangelegenheit mit Wärme ange-

nommen und empfiehlt sie der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft zu energischer Förderung.“ „Wir müssen dem bewährten Schulmann, Herrn Dr. Wettstein in Küsnacht, durchaus Recht geben, wenn er in seinem Referat über die Schulabtheilung der Pariser Weltausstellung die Einseitigkeiten und Ausschreitungen rügt, welche die Fröbel'sche Methode erfahren hat. Aber wir stellen uns auf den alten Erfahrungssatz, dass der Missbrauch einer guten Sache den rechten Gebrauch derselben nicht aufheben soll. Es gibt allerdings eine scharf gezogene Linie, deren Ueberschreitung die Fröbel'schen Kindergärten ihres Werthes und Segens beraubt. Diese Linie ist die Natürlichkeit. Sowie die Kindergärten der natürlichen Entwicklung vorgreifen wollen, indem sie vor dem schulpflichtigen Alter schulmässig unterrichten, die kindliche Natur in eine Schablone zwängen, welche nicht fördert, sondern erdrückt, oder zu vorzeitiger Entwicklung forciren, an der Knospe des kindlichen Geisteslebens herumdrücken, um sie so schnell wie möglich zum Blühen zu bringen: sobald sind diese Anstalten mehr schädlich als nützlich. In Zürich, wie überhaupt auf unserem schweizerischen Boden findet sich diese Verirrung in der Regel nicht, sondern da wird der moralischen Entwicklung des kindlichen Geistes- und Gemüthslebens zu ihrem Rechte zu helfen ernstlich gesucht.“

**Zürich.** Appenzeller Sommerfrische. Von 106 Kindern, die am 16. Juli auf Rechnung freiwilliger Beiträge zur Abreise eingezeichnet wurden, waren 20, also fast der 5. Theil Landesfremde (Deutsche und Oesterreicher).

Das Zürcher „Tagblatt“ hält die Verlegung der Aarauer Sommerfrischler nach Brugg, also thalabwärts, für „sehr vernünftig“. Eine begründete Vertheidigung der Versetzung nach entferntern Höhegegenden hat die „Zürcher Post“ gebracht.

— (Aus „Zürcher Post“.) Der Regierungsrath spricht zu Handen des eidgen. Departements des Innern die Ansicht aus, es sollten durch ein Bundesgesetz die Normen festgestellt werden, welche die den Forderungen des Art. 27 der Bundesverfassung entsprechenden Leistungen näher bestimmen. Bis zum Erlass desselben sollte für eine wirksame, aber die freie Bewegung nicht hemmende Aufsicht und geeignete Berichterstattung gesorgt werden.

**Bern.** (Aus „Schulblatt“.) Der kantonale Turnlehrerverein hat am 5. Juli in Burgdorf beschlossen: Der Vorstand ist beauftragt, der nächstjährigen Versammlung

1. bestimmte Vorschläge für die einfachste Einrichtung von Turnräumen und -Geräthen zu bringen;
2. eine Anzahl erprobte tüchtige Werkmeister für Turngeräte namhaft zu machen;
3. im Verein mit Bautechnikern Kostenberechnungen für die nothwendigen Turnräume in oder bei Landschulhäusern aufzustellen;
4. im Anschluss an diese „Normalien“ gute Abbildungen und Modellstücke vorzuzeigen.

**Schwyz.** Zum eidgenössischen pädagogischen Experten für die Rekrutenaushebung im VII. Kreis (Schaffhausen-Zürich-Schwyz nordwärts Mythen) ist vom Bundesrath Herr Ed. Kälin, Sekundarlehrer in Einsiedeln, gewählt. Die Schwyzler dürfen sich dieser Wahl freuen.

Herr Kälin hat am schweiz. Lehrertag in Zürich sein Schwyzervolk punkto Schulfreundlichkeit warm vertheidigt.

**St. Gallen.** Der schwyzerische „Erziehungsfreund“ hält uns vor, wir schweigen über eine wüste Geschichte, die das St. Galler Tagblatt betreffend einen Züricher Lehrer in Ebnat-Toggenburg veröffentlicht, darum, weil „dieser Lehrer kein Ultramontaner und Ebnat eine reformerische Gemeinde“ sei. Herr Betschart thut uns Unrecht. Auch in Bezug auf die Beurtheilung von „Wüsteneien“ sind wir vollständig inkonfessionell.

**Berlin.** (Aus „Päd. Ztg.“) Im Schlossgarten zu Bellevue steht das Edelweiss (*Gnaphalium leontopodium*), welches dort seit mehreren Jahren sowol in Töpfen als in freier Erde gezogen wird, in voller Blüthe. Die schönen Alpenpflanzen sind in grosser Menge zu schönen Gruppen vereinigt.

**Preussen.** Die „Deutsche Schulzeitung“, die gar nicht etwa „religionsfreundlich“ gestimmt ist, schreibt den Weggang von Dr. Falk der äussersten Rechten in der katholischen und protestantischen Kirche gemeinsam zu. Ueber die Veränderung sagt sie: Die hohen Verdienste dieses Ministers des Unterrichtswesens jetzt würdig zu schildern, ist noch nicht an der Zeit; die Geschichte wird sie einst unvergänglich einzeichnen. Die Prinzipien, die Falk vertreten, können nicht untergehen: Das sei in gegenwärtig ernster Lage unsere Zuversicht!

**Karlsruhe.** (N. B. Schulztg.) Die Turnlehrerinnen der Stadt sind dem Lehrturnverein beigetreten. Allwöchentlich wird ein Turnabend je abwechselnd für Knaben- und Mädchenturnen gehalten.

**Belgien.** Die Mehrzahl der ultramontanen belgischen Zeitungen erschien am 11. Juli, dem Tage der Veröffentlichung des neuen Gesetzes über den Primarunterricht, mit schwarzem Rand.

**Aus alter guter Zeit.** Das „Soloth. Schulblatt“ veröffentlicht nach dem ihm vorliegenden Original einen Brief von Pfarrer Baum in Bubendorf an den baslerischen „Bürger-Schulinspektor“, datirt 14. Mai 1800.

„Der Schulmeister von Ramlsburg ist gestorben. Das Einkommen allda macht: vom Staat 35 Pfund, von etwa 30 Kindern so viele Schillinge wöchentlich, von der Gemeinde 15 Pfund Hauszins und 1 Klawter Holz. Als Nachfolger des Verstorbenen schlage ich Ihnen Johannes Schaub in Ramlsburg vor. Die Gründe hiefür sind: 1. hat er eine eigene geräumige Wohnung; 2. eine Handschrift, die sich verbessern lässt; 3. hat er schon einige Begriffe vom Rechnen; 4. ist er ein stiller und verständiger Mann. In der Orthographie ist er freilich weit zurück; aber er ist nicht süffisant und folglich geschickt, auch hierin noch etwas anzunehmen. Er ist ungefähr 39 Jahre alt. Ich vermute, er werde der Gemeinde gefallen. Ein Zeichen seiner Handschrift sende ich Ihnen hier ein.“

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

## Offene Lehrstelle.

An der bündnerischen **Kantonsschule in Chur** ist die Stelle eines Lehrers der **merkantilen Abtheilung** auf den 13. September nächsthin neu zu besetzen. Neben den merkantilen Fächern hat der Lehrer nöthigenfalls auch Unterricht entweder in den Realien oder in den modernen Fremdsprachen zu ertheilen.

Die jährliche Besoldung beträgt bei 25 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden Fr. 2500 bis Fr. 3000.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen, in Begleit der Zeugnisse über Alter Studien und Leumund, allfälliger sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges, bis zum 12. August dem Erziehungsrathe einzureichen.

Chur, 12. Juli 1879.

(OF 2100)

Für den Erziehungsrath:  
**D. Donatz**, Aktuar.

**K. V. 1879.**

Versammlung Samstag, den 2. August,  
Nachmittags 1 Uhr,  
im „Café Strauss“ in Winterthur.  
IV. Heimbeft.

Vollzähliges Erscheinen erwartet  
Effretikon, 23. Juli 1879. **Das Präsidium.**

Im Druck und Verlag von **Fr. Schulthess** in Zürich erschienen und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

**Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizer. Jugend vom 10.—20. Jahre.**  
Vom h. Bundesrathe genehmigt. Taschenformat. Preis 50 Cts.

## Modelle

**für den Zeichen-Unterricht**  
in allen architektonischen Stylarten.

Reduzirte Preise, billiger als alle andern Bezugsquellen, in Folge vortheilhafter Einrichtung meiner Formator-Werkstätten. Zu jeder Sendung ein Pestalozzi-Porträt gratis.  
Zeltweg, Zürich. **L. Wethli**, Bildhauer.

Im Verlags-Magasin in Zürich erschien:

**Der Unterricht im ersten Schuljahr.** Ein Beitrag zur Lösung der von Herrn Dr. Treichler aufgeworfenen Schulreformfrage von **J. J. Bänninger**. Fr. 1. 20.

**Schweiz. perm. Schulausstellung und Pestalozzistübchen.**

Fraumünsteramt Zürich.  
Entrée frei: Sonntags 10—12, Mittwoch und Samstag Nachmittags 2—6 Uhr.